Tierhaltererklärung

zum innerstaatlichen Verbringen

von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen

Das Kalb mit der Ohrmarkennummer_____

aus dem Betrieb mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

_____

des _____

in _____ Kreis _____

Land _____

stammt von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff wirksam geimpften Muttertier[1] mit der Ohrmarkennummer _____ ab und das Kalb hat innerhalb von 6 Stunden nach der Geburt die Biestmilch des genannten wirksam geimpften Muttertieres erhalten.

_____

Unterschrift des Tierhalters/der Tierhalterin

[1] Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.